

Tennisfreunde Ahrensfelde e. V.

Postfach 1242, 22902 Ahrensburg www.tf-ahrensfelde.de



Liebe Tennisfreunde,

hiermit laden wir alle Mitglieder der Tennisfreunde Ahrensfelde e. V. ganz herzlich ein zur

Mitgliederversammlung

**am Donnerstag, den 21. März 2019, um 20 Uhr
im Ahrensfelder Restaurant „Cavallino“ .**

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Berichte der Vorstandsmitglieder
 - 2.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 2.2 Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.3 Bericht des Sportwartes
 - 2.4 Bericht des Jugendwartes
 - 2.5 Bericht des Schatzmeisters
- TOP 3 Antrag auf Satzungsänderungen (siehe Anlage)
- TOP 4 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 5 Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
- TOP 6 Entlastung des Vorstandes
- TOP 7 Neue Heizung
- TOP 8 Ehrungen
- TOP 9 Verschiedenes

Der Jahresabschluss 2018 kann vorab bei unserem Schatzmeister Norbert Schultze angefordert werden. Anträge zur Tagesordnung sind gem. §10 Ziffer (2) der Satzung bis zum 21.02.2019 schriftlich an den Vorstand zu richten.

Diese vorläufige Tagesordnung wird zur endgültigen Tagesordnung, wenn der Vorstand nicht bis zum 11. März 2019 z. B. auf Grund von wichtigen Anträgen eine veränderte und dann endgültige Tagesordnung an die Mitglieder versendet.

Wir bitten um eine rege Teilnahme an der diesjährigen Mitgliederversammlung!

Ahrensfelde, den 10. März 2019
Norbert Schultze
Schatzmeister

Anlage zu TOP 3 Satzungsänderungen

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

(5)b Streichung des Satzes „Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht“, da Jugendliche an der Mitgliederversammlung nicht teilnahmeberechtigt sind (siehe §15 (2)).

§8 Beitragsleistungen und Pflichten

unter (6) heißt es derzeit: „Die Aufnahme in den TFA ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für alle vom Mitglied zu entrichtenden **Beiträge** teilzunehmen.“

Da z. B. der Getränkeverzehr nicht als Beitrag definiert werden kann, aber von diesem Punkt mit erfasst werden soll, muss die Formulierung lauten:

„Die Aufnahme in den TFA ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für alle vom Mitglied zu entrichtenden **Beträge** teilzunehmen.“

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder (Verdeutlichung, dass Jugendliche nicht teilnahmeberechtigt sind)
f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (Mitglieder über 18 Jahre).

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder. → ändern in ...alle **Mitglieder über 18 Jahre**.
Begründung: Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

Die **wesentliche Änderung** betrifft den § 23 der Satzung, da hier die Vorschriften der DSGVO umgesetzt werden müssen.
Bislang heißt es:

§ 23 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TFA werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TFA gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des TFA und allen Mitarbeitern des TFA oder wer sonst für den TFA tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TFA hinaus.

Neuformulierung:

§ 23 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TFA werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- (3) Den Organen des TFA, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TFA hinaus.